

Landesverwaltungspflege» von 1922 es glauben machen wollen, orientierte sich Liechtenstein nur sehr bedingt an der zeitgenössischen Rechtslehre und Verwaltungspraxis in den deutschen Einzelstaaten bzw. der Schweiz und Österreich. Vielmehr vermittelt das Landesverwaltungspflegegesetz den Charakter eines Anleitungsbuches für nicht juristisch ausgebildete Beamte.¹⁴²

Vor diesem Hintergrund kommt der (lückenfüllenden) verfahrensbezogenen Judikatur des Staatsgerichtshofs grundsätzlich besondere Relevanz zu. Dies bedeutet indes keine «Verfahrensautonomie» des Verfassungsgerichts.¹⁴³

cc) Weitere Rechtsgrundlagen?

Anders als der österreichische Verfassungsgerichtshof,¹⁴⁴ das deutsche Bundesverfassungsgericht¹⁴⁵ und das schweizerische Bundesgericht¹⁴⁶ besitzt der Staatsgerichtshof bislang keine Geschäftsordnung, die verfahrensleitende Vorgaben für den Verfassungsprozess enthalten könnte.¹⁴⁷ Art. 13 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes enthält eine Ermächtigung an den Staatsgerichtshof, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die im Landesgesetzblatt zu publizieren ist.

Auch wenn angesichts des fragmentarischen verfassungsprozessualen Normen«systems» der prozessualen Judikatur des Staatsgerichtshofs

¹⁴² Zur Kritik näher Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 20 ff. – Zur «Revision des Verwaltungsverfahrenrechts im Fürstentum Liechtenstein» siehe die gleichlautende Studie von Herbert Wille, MS., o. J.

¹⁴³ Dazu bereits oben, S. 34 ff.

¹⁴⁴ Bundesgesetzblatt 1946/202, ergangen auf der Grundlage des Art. 148 letzter Satzteil B-VG; siehe hierzu auch Robert Walter/ Heinz Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 8. Aufl. 1996, S. 392 (Rn. 1050).

¹⁴⁵ Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 2.9.1975 (BGBl. S. 2515) mit Änderungen. – Das Bundesverfassungsgericht hat aus seiner Stellung als Verfassungsorgan seinen Anspruch auf Geschäftsordnungsautonomie abgeleitet, vgl. Theodor Ritterspach, Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts, EuGRZ 1976, 57 ff. Das Grundgesetz selbst ermächtigt das Bundesverfassungsgericht hierzu nicht ausdrücklich; allerdings ermächtigt § 1 Abs. 4 BVerfGG das Bundesverfassungsgericht dazu, sich eine vom Plenum zu beschliessende Geschäftsordnung zu geben.

¹⁴⁶ Reglement für das Schweizerische Bundesgericht.

¹⁴⁷ Eine Geschäftsordnung hält auch für erforderlich: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum StGHG, S. 8; vgl. ferner Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 118.